

ist dem Grundsatz der Freizügigkeit noch eine weitere Ausdehnung ermöglicht worden. Auch die Freizügigkeit ist für die arbeitenden Klassen eine große Errungenschaft.

Aber der freie Arbeitsvertrag und die Freizügigkeit haben für den Arbeiter den Nachteil, daß ihm jeglicher Anspruch auf Arbeitsgelegenheit fehlt, weil niemand da ist, gegen den sich der Anspruch richten könnte. Gegen den Unternehmer ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen, weil für ihn keine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Arbeitsgelegenheit bestehen kann, solange nicht auch der Arbeiter verpflichtet ist, die ihm angebotene Arbeit anzunehmen, und so lange die Gesamtheit die organisierende, leitende, Richtung gebende Tätigkeit privater Unternehmer zur zweckmäßigsten Erzeugung der Bedarfsgüter nötig hat.

Gegen die Gemeinden läßt sich ein Anspruch auf Arbeitsgelegenheit nicht geltend machen, weil sie mit dem rein privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nichts zu tun haben, und weil eine öffentlichrechtliche Pflicht der Gemeinden zur Beschaffung oder Gewährung von Arbeitsgelegenheit weder durch die Staatsgesetze ausgesprochen noch durch die Zweckbestimmung der Gemeinden gegeben ist. Dasselbe gilt von den sonstigen kommunalen Selbstverwaltungskörpern. Gegen den Staat besteht ebenfalls kein Anspruch auf Arbeitsgelegenheit. Die jetzigen Staatsgrundgesetze der Kulturstaaten kennen eine Pflicht des Staates zur Gewährung und Sicherung der Arbeitsgelegenheit nicht, geben also auch dem Arbeitsbedürftigen keinen Anspruch in dieser Beziehung. Es war nicht immer so. Das Preußische Landrecht z. B. erkannte die öffentliche Pflicht zur Zuweisung geeigneter Arbeitsgelegenheit an Beschäftigungslose an. Aber wenn eine Zeit lang ein — erfolglos gebliebenes — Andrängen auf Anerkennung eines Rechtes auf Arbeit stattfand, so konnte man sich dafür nicht auf den Vorgang des Landrechtes und anderer alter Gesetzgebungen berufen, weil jene Gesetze unter ganz anderen Voraussetzungen ent- und bestanden. Mit dem freien Arbeitsvertrag und der Freizügigkeit würde ein gesetzlich anerkannter Anspruch gegen den Staat auf Arbeitsgelegenheit völlig unvereinbar sein. Denn die notwendige Ergänzung müßte die Pflicht des Arbeitsbedürftigen zur Annahme der ihm vom Staate zugewiesenen Arbeitsgelegenheit sein, und zwar ohne Rücksicht auf den Arbeitsort und die Arbeitsart. Ohne das wäre es widersinnig, dem Staat eine Pflicht zur Gewährung von Arbeitsgelegenheit aufzuerlegen, weil eine einseitige Pflicht dieser Art den Staat vor eine schlechterdings unlösbare Aufgabe stellt. Der Staat würde beim Vorhandensein einer derartigen Pflicht nicht erlauben können, daß der Arbeitsbedürftige nur das, was, und nur da, wo es ihm angenehm ist, zu arbeiten bereit ist. Der vom öffentlichen Recht anerkannte Anspruch